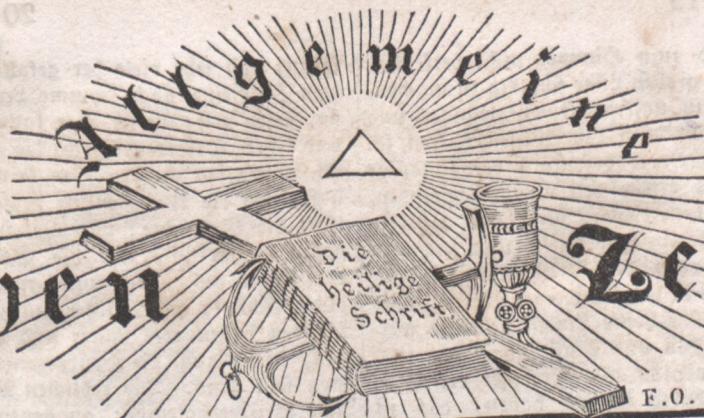


Kirchen Zeitung.



F.O.

Freitag 7. Januar.

1825.

Nr. 3.

Es ist viel werth, Recht zu haben; aber das Rechthabern taugt nichts, und das Rechtthun ist noch
mehr werth, als jenes.
S. S. Water.

Brüdergemeinde.

* Bemerkung zu dem, in Nr. 83. der A. K. Z. enthaltenen, das Directionswesen der Brüderunität betreffenden Aufsätze, von einem auswärtigen Freunde im Görlitzer Districte. — Der in Nr. 83 der A. K. Z. v. v. J. enthaltene, das Directionswesen der Brüderunität betreffende Aufsatz verräth einen Verfasser, welcher mit einigen, im Directionswesen angestellten, Mitgliedern, oder gar mit der Unitätsdirection selbst, in einer, mit seinen Ansichten nicht im Einklange stehenden, Verwicklung gestanden hat. Seine Behauptung von den, in der Brüderunität gebildeten Gelehrten, und die daraus geleitete Hypothese, daß die in der Brüdergemeinde leider vorgefallenen heimlichen und öffentlichen Verbrechen und Vergehungungen diesen Gelehrten zuzuschreiben seien, und die angeführte Persönlichkeit aus Neuwied sind ein unumstößlicher Beweis, daß derselbe einem längst, aus nicht hier anzugebenden Ursachen, verhaltenen Unwillen Platz machen und wegen wirklicher oder scheinbarer Uebergehung seines Interesses, sich in jener Bekanntmachung, oder scharfsinnig sein sollenden Bemerkung — oder wie man sonst Differenzen dieser Art zu nennen beliebt — entschädigen wollte. Dass die ersten Mitglieder der erneuerten Brüderunität, jene mährischen Emigranten aus einer christlichen Gemeinde, von welcher gar viele Mitglieder um ihres Glaubens willen hingerichtet wurden — also wirklich aus einer Märtyrergemeinde herstammen — das ist auch ohne die Beweismittel der erneuerten Brüderunität geschichtlich erwiesen. Da nun diese die erneuerte Brüderunität gegründet und auf den Glauben ihrer Väter gebauet haben, so kann sich auch dieselbe heute noch, so lange sie den christlichen Glauben treu bewahrt, jener um ihres Glaubens willen Hingerichteten als ihrer Vorfahren rühmen. Daher denn auch die Ausführung der dieses betreffenden Worte des Predigers zu Neuwied (er meint doch wohl den Prediger in der dort befindlichen Brü-

dergemeinde?) nichts Auffallendes besagt. — Unsre Verfassung ist durchaus nicht mit stehenden Schriften zu vergleichen, sondern die Brüdergemeinde hat es sich vorbehalten, darin jede beliebige, zeitgemäße und mit der Sittlichkeit im Einklange stehende Veränderung vorzunehmen, und ob es auch bei Berathung dieses Gegenstandes ernsthafte Debatten geben kann, wie dieses bei den öffentlichen und geschlossenen, die Kirche oder den Staat betreffenden repräsentativen Versammlungen gar oftmals der Fall gewesen ist, so führen uns unsre Grundsätze doch wieder gar bald friedlich zusammen, ohne daß wir einer Kritik und Vermittelung von Außen bedürfen. Man sehe doch einmal in der Geschichte nach, ob ein Vorfall, wie der am letzten Synodus der Brüderunität, etwas so ganz Besonderes ist. Wenn also in einer Gesellschaft über etwas berathen wird, so kann es nicht immer gleich mit Ja und Nein geschehen, und da wir von den Richterstühlen der nicht zu uns gehörenden Kritiker und Kryptofeinde eben so wenig abhängen, als der im J. 1818 gehaltene Synodus der Brüderunität, und da wir uns in das Leben und Wirken anderer protestantischen Kirchen nicht einmischen, sondern es uns angelegen sein lassen, in der treuen Befolgung des Gebotes unsers Herrn: gebt Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was das Kaisers ist, immer vollkommner zu werden, so können wir auch mit Recht verlangen, daß man uns in dem uns angewiesenen Berufe und Wirkungskreise — gleichviel, ob der Verfasser jenes Aufsatzes aus Niesky oder aus einem andern Orte ist — ohne uns mit Verläudung und Spott zu verfolgen, in Frieden leben und wirken lasse. Wohl uns und der ganzen protestantischen Christenheit, daß wir und sie unter der väterlichen Fürsorge frommer und aufgeklärter Regenten, und unter dem Schutze weiser Gesetze freie Ausübung der Gewissens- und Glaubensfreiheit haben, und wenn wir und alle Christen den Glauben der noch im ehrenwürdigen Andenken fortlebenden Märtyrer haben und bewahren; Heil uns und ihnen,

dann können wir den Pfad zum Himmel nicht verfehlten. Man kann, ohne sich einer groben Lüge schuldig zu machen, gewiß nicht sagen, daß die in unsren Elementarschulen und Seminarien gebildeten Gelehrten in den Wissenschaften sowohl wie in der reinen Theologie besonders vernachlässigt werden. Wir haben in und außer den Brüdergemeinden, sowohl in Städten als auf dem Lande, Predigten vernommen, ohne einen Unterschied zwischen diesen und jenen zu finden. Daß aber die Synoden der Brüderunität bisher darüber gehalten haben, daß in den Brüdergemeinden nichts Fremdartiges in die evangelische Lehre hinein gebracht werde, das ist etwas sehr Löbliches und kann ihnen nur zum Ruhme gereichen. Daß aber nicht alle Prediger der Brüdergemeinde gleich ausgezeichnete Gaben haben, das ist eben so natürlich, wie dieses außer derselben bei den Predigern ebenfalls der Fall ist. So wie es aber außer der Brüdergemeinde ausgezeichnete Männer Gottes gibt, welche hinsichtlich ihrer kräftigen Lehre und ihres tugendhaften Wandels, wahre Säulen der Kirche Christi sind, eben so hatte die Brüdergemeinde von ihrer Stiftung an, und hat noch jetzt unter ihren Predigern solche Männer Gottes, die jenen an ausgezeichneten Gaben gewiß nicht nachstehen, aufzuweisen. Unter allen, in jenem Aufsage aufgestellten, Behauptungen aber ist diese, daß die vorgefallenen Verbrechen und Schlechtigkeiten der Unwissenheit unsrer Prediger zuzuschreiben seien, die grundloseste. So wenig der weiseste Regent dafür kann, wenn unter seinen Räthen sich Subiecte finden, welche es mit ihm und dem Vaterlande nicht treu meinen, so wenig die Obrigkeit, die Gesetze, und der Prediger einer christlichen Gemeinde dafür können, wenn sich Ausgeburt menschlicher Schlechtigkeiten in ihr finden, so wenig kann die Brüdergemeinde und ihre Prediger dafür, wenn es Mitglieder gibt, welche dieselbe in Schmach bringen; und es ist diese aus der Unwissenheit unsrer Gelehrten in jenem Aufsage aufgestellte Hypothese blos deswegen so naumhaft gemacht worden, um einen schicklichen Weg zu finden, der Brüdergemeinde jene so traurigen Begebenheiten öffentlich vorzuwerfen, und die Prediger der Brüdergemeinde zu verunglimpfen. Durch Ausfälle der Art kann der Verfasser es unmöglich dahin bringen, die von ihm gewünschten Reformen zu bewirken, und er nehme sich, trotz seiner ausgesprochenen unmächtigen Drohung, doch ja recht sehr in Acht, daß die von ihm in einer gehabten Vision gesehene, über die Häupter der Mitglieder der Unitätsdirection schwelen sellende Schmach sich nicht zu ihm kehre, und in transparenter Offentlichkeit auf sein eigenes Haupt falle, und somit die weisen Sprüche Sirachs: „wer einen Stein in die Höhe wirft, dem wird er auf den Kopf fallen; wer Andern eine Grube gräbt, wird hinein fallen,“ eine der gelungensten Proben an ihm versuchen. — Der an seinem Orte hingegangene Verbrecher, und fast alle andere in den, in jenem Aufsage benannten Vergehnungen, befan gen gewesene Mitglieder sind in auswärtigen Schulen und Kirchen gebildet worden, und erst im Alter zur Brüdergemeinde gekommen. Es können daher solche traurige Vorfälle nicht unsren Schullehern und Predigern zur Last gelegt werden, indem in unsren Schulen und Kirchen Alles gelehrt wird, was den Menschen für Menschen, und die Menschen für den Himmel bildet. Man kann zwar dreust

sagen, daß sehr viele der gefallenen Mitglieder fleißige und dem Anscheine nach fromme Leute waren, und doch fielen sie, fielen tief; dafür aber kann weder die Brüdergemeinde und ihre Prediger, noch die Unitätsdirection. Erlernte Wissenschaften machen eben so wenig den Menschen tugendhaft, als die Unwissenheit denselben lasterhaft macht, das lehrt die Geschichte: und mancher mit großen Talenten begabte Mann ist, wie die Sonne in den Wolken, auf dem Wege des Lasters untergegangen. Der einzelne Mensch, als Geschöpf, Weltbürger und Christ, und ganze Gesellschaften haben ihre Laster und Unvollkommenheiten zu tragen, daher auch die Brüdergemeinde nicht davon ausgenommen sein kann. Die redlichen Mitglieder bilden die eigentliche Brüdergemeinde; an denen aber, welche um äußerer Vortheile willen sich blos in die bei ihr Statt findenden Formen schmiegen, und im Verborgenen der Brüdergemeinde unwürdig wandeln, kann dieses nicht eher geahndet werden, bevor ihre Fehltritte nicht an das Licht treten; bis dahin sagt solchen ihr eigenes Gewissen, daß sie keine wahre Mitglieder sind. Könnte es Mitglieder in der Brüdergemeinde geben, welche mit einer unter dem Mantel der Wahrheit verborgenen Schadenfreude sich ihrer gefallenen Mitglieder so rühmten, wie es der Verfasser in jenem Aufsage gethan hat, so wären solche Menschen Rabenkindern zu vergleichen, welche mit Verläugnung alles kindlichen Gefühles ihre Eltern, die etwa ein ungerathenes Kind zu betrauern haben, öffentlich am Schandpfahle hinzustellen im Stande seien. Ausschweifungen, wie die in Nr. 60. der A. K. Z. v. I. erwähnten, sind noch nie in einer Brüdergemeinde geduldet worden, indem diese, so wie sie es ohne Ausnahme immer gethan, eben so gut noch heute über ihre, sittlichen und wahres christliches Leben bezweckenden Ordnungen gehalten hat. Da aber solche Thatsachen nicht Statt gefunden haben, so ist hierüber weiter nichts zu sagen, als daß diejenigen, welche es der Mühe wert finden, sich an den Ort zu verfügen, wo dieses geschehen sein soll, blos das Locale in Augenschein zu nehmen ersucht werden, wo sie denn bald finden werden, daß Ausschweifungen der Art dort nicht Statt finden können. Es ist ein wesentliches Stück unsrer Verfassung, daß Mitglieder, denen so etwas nachgeredet oder angedichtet wird, gehörigen Ortes darüber vernommen werden, und dieses ist auch hier einmal der Fall gewesen. Da aber sich der Grund dieser Thatsache dargethan hatte, so konnte weder die Gemeindedirection noch die Unitätsdirection hier etwas weiter vornehmen. Da es mehrere Mitglieder gibt, welche blos, um sich etablieren und verheirathen zu können, sich von der Brüdergemeinde trennen, ohne in ihrem sittlichen und christlichen Lebenswandel etwas vernachlässigt zu haben, das ihre vielen und ehemaligen Bekannten hindern könnte, solche zu besuchen, so gibt dieses den Feinden der Brüdergemeinde, die weiter keine Gelegenheit finden, ihren Spott an derselben auszulassen, oft Gelegenheit, solche und andere Erdichtungen ans Licht treten zu lassen. Da aber die Mitglieder der Brüdergemeinde sich dermalen noch in keinen Verbindlichkeiten befangen finden, die es ihnen zur Pflicht machen, sich in Hinsicht ihrer Erholungsstunden von dem Verfasser jenes Aufsatzes und seinen Consorten bevermunden zu lassen, so kann es auch nicht befremden, wenn die Einwohner von Herrnhut sich

die, für die leibliche und geistliche Gesundheit so nöthige Erholung nicht versagen werden, unbefümmert dessen, was ihnen, als von ihnen in Herrnhut oder bei Herrnhut geschehen, nachgesagt wird. — Wir sind nicht gesonnen, dem Systeme, nach welchem zuweilen mehrere geistliche und ökonomische, der Brüderunität gehörende, Branchen besetzt und besorgt wurden, eine Schutz- und Lobrede zu halten. Wenn es aber in der, in jenem Aufsatz genannten, Diaspora Mitglieder geben sollte, die es als Freunde der Brüdergemeinde nicht treu meinen, und sollte dieses überhand feres thun, als diese Art von Verbindung aufzuheben. Der Unitätsdirection kann jedoch dieses nicht zur Last gelegt werden, da sie jede, in ihren Wirkungskreis gehörende und mit Grund angebrachte Beschwerde abzustellen sich angelegen sein läßt. Wenn es aber unter den auswärtigen Freunden der Brüdergemeinde welche geben sollte, die eine angeborene Neigung zum Unfrieden haben, so thäten solche Leute besser, wenn sie außer aller Verbindung mit der Brüdergemeinde traten. Die, die auswärtigen Freunde zu besuchen angestellten, Mitglieder haben die gemessensten Instructionen, die Liebe und Einigkeit unter ihnen zu erhalten, und haben mehrere derselben gefehlt — denn wir sind alle schwache Menschen — so war die Unitätsdirection jederzeit bereit, einen Mangel dieser Art abzustellen, wenn ihr deshalb auf gründliche Beweise beruhende Anzeigen gemacht wurden. Wenn also durch Verlassung eines oder mehrerer Mitglieder der in jenem Aufsatz benannten Diaspora die Liebe in den Boden getreten wird, wenn es der Fall ist, daß früherhin in der Brüdergemeinde Subjecte in mehreren ökonomischen Branchen angestellt wurden, welche diesem Fache nicht gewachsen waren, so gibt dieses dem Verfasser immer noch keine Gelegenheit, über die Predigten und Prediger in den Brüdergemeinden sich feindselig auszusprechen. Es ist aber demselben hier gegangen, wie es schon gar Vielen, die gegen die Brüdergemeinde etwas rechtes zu schreiben gedachten, gegangen ist. Sie geriethen nämlich, getrieben vom Wahrheitseifer, unaufhaltsam auf den Punkt, wo man an dem Grundsteine, auf welchen die Brüdergemeinde als ein Theilchen, mit den andern Theilen der Kirche Christi gemeinschaftlich erbauet ist, rütteln muß, wenn man nicht sehr auffallend gelinder, oder in großen Widersprüchen befangen, sich aussprechen will, vor welchem unseligen Mißgriffe sich ein Jeder zu hüten hat, welcher es unternehmen will, über die Unvollkommenheit der Verfassung der Brüdergemeinde sein Urtheil öffentlich auszusprechen, sonst gerath er in Gefahr, sich eben so wohl als ein Feind der Lehre Jesu, als ein Feind der Brüdergemeinde darzustellen, in welchem Falle selbst dasjenige, was er hinsichtlich ihrer Verfassung Wahres gesprochen hat, seinen Werth verlieren muß. Da diese Verfassung auf die Dauer des äußern Wohlstandes, der Sittlichkeit und wahres Christenthum gegründet ist, so ist es kein gar leichtes Geschäft, öffentlich gegen die Brüdergemeinde anzugehen, ohne in den oben genannten Fehler zu verfallen. Dessenungeachtet fehlt es auch hier dem unparteiischen Beobachter nicht an Gelegenheit, seine Kritik auch öffentlich in Wahrheit und Liebe auszusprechen. — Da aber jeder wahre Freund der Brüdergemeinde und jedes Mitglied derselben mit begründeten Beweisen gegen

und für das Wohl der Brüderunität vorzutreten verpflichtet ist, und da einer jeden, auf solche Beweise gegründeten und gehörigen Ortes angebrachten Beschwerde noch immer möglichst abgeholfen wurde, so ergibt sich jede, nicht auf gewisse, sondern nur auf vorausgesetzte oder erfsonnene Gründe gestützte, nicht das öffentliche Wohl der Brüderunität, sondern nur irgend einen Eigennutz begünstigende Klage als ein gesetzloses Raisonnement, eine Gesinnung beurkundend, die um äußerer Vortheile willen zwar noch jede Formlichkeit zu beobachten fähig ist, aber um irgend einer Neigung Folge leisten zu können, heimlich darüber brütet, die Brüderunität — kann es auch nur auf Schlangenwindungen geschehen — ihrer Auflösung entgegen zu führen. — Wenn es nun unter den auswärtigen Beobachtern und auswärtigen Freunden der Brüdergemeinde noch mehrere geben sollte, welche, wie der Verfasser des oben genannten Aufsatzes (der doch, der Ueberschrift nach, entweder selbst Mitglied oder ein Freund der Brüdergemeinde sein will) unter der täuschenden Hülle der Freundschaft, der Liebe und der Schonung, uns die Wahrheit zu sagen sich verpflichtet fühlen, und wenn in Zukunft unter der Maske der Wahrheitsliebe sich mehrere Kryptofeinde der Brüdergemeinde offenbaren sollten, und uns Lasten auflegen wollen, welche sie selbst zu tragen sich scheuen, diese versichern wir, daß wir als Mitglieder dieser Gemeinde und als Menschen und als Christen unsern uns vorgehaltenen Pflichten stets treuer nachzukommen trachten werden. Nur wollen auch sie uns am Schlusse dieser, den obengenannten Aufsatz betreffenden, Anmerkung vergönnen, ihnen in Liebe die Worte unsers Herrn und Meisters zuzurufen: Gehet hin, und thuet desgleichen!!

P. L.

Königl. Hannoverisches Gesetz wegen Rechtsgleichheit der christlichen Confessionen.

** Hannover. Von hiesiger Königl. Regierung ist unterm 28. Sept. v. J. folgende Verordnung ergangen: Georg der Vierte ic. Da Wir vernommen haben, daß über die Auslegung und Anwendung des ersten Absatzes des 16. Artikels der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, worin es heißt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte begründen,“ noch hin und wieder Zweifel obwalten: so finden Wir Uns zu nachstehender landesherrlicher Erklärung und Verordnung veranlaßt: 1) Die verschiedenen Bekänner des christlichen Glaubens genießen völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte im Königreiche, und ist in Gemäßheit jenes Artikels der Begriff von herrschender und blos geduldeten Kirche, so wie jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwanges unter den christlichen Confessionen aufgehoben. 2) Allen christlichen Religionsparteien steht eine ungehinderte und freie Religionsausübung zu, und kann jeder Geistliche nur von den Pfarrkindern seiner Confession die sogenannten Stolgebühren oder andere, nur den Eingeführten als solchen obliegenden oder Parochiallasten, wie z. B. Quartalopfer ic. verlangen. Folglich 3) haben diejenigen Einwohner, welche sich zu einer andern christlichen Confession bekennen, als wozu die ordentliche Parochie des Orts gehört, die

Stolzgebühren nur an denjenigen Geistlichen ihrer Confession zu entrichten, dessen Parochie sie bestimmt zugewiesen worden, oder welcher, wenn dies nicht der Fall wäre, den Parochialact verrichtet hat. Nur in dem Falle können Stolzgebühren von dem Geistlichen einer andern Confession verlangt werden, wenn dieser um die Vernahme einer Amtshandlung ersucht ist und solche wirklich vorgenommen hat. 4) Dagegen müssen alle solche, den Kirchen, Pfarren und Schulen gehörende Leistungen, welche auf Höfen, Häusern und sonstigen Grundstücken eines Pfarrbezirks, ohne Rücksicht auf des Besitzers persönliche Eigenschaft als Glaubensgenosse und Eingepfarrter, haften und die mithin dingliche Lasten sind, auch von jedem Besitzer, selbst wenn er sich zu einer andern Religionspartei bekennt, als wozu die Parochie des Orts gehört, den bisher Berechtigten nach wie vor entrichtet werden. 5) Was endlich die Eintragung der Parochialhandlungen in die Kirchenbücher betrifft; so ist künftig als Regel zu beobachten, daß jeder Pfarrer, welcher die Parochialhandlung verrichtet hat, dieselbe in sein Kirchenbuch einträgt. Hat er aber Taufen, Aufgebote, Trauungen und Beerdigungen in Betreff einer Person vorgenommen, welche weder an des Pfarrers Wohnorte, noch innerhalb desselben Bezirks, welcher diesem außerdem als Parochie für seine darin befindlichen Glaubensgenossen angewiesen ist,wohnt; so muß er den Act a) in seinem eigenen Kirchenbuche, nur vor der Linie, bemerken, und darf denselben bei den jährlich von ihm aufzustellenden Tabellen nicht mit in Ansatz bringen. Außerdem ist er b) verpflichtet, sofort dem ordentlichen Pfarrer am Wohnorte der fraglichen Person, es sei dieser Pfarrer mit ihr derselben oder einer anderen Confession zugethan, davon eine vollständige Anzeige zu machen, welche letzterer seinem Kirchenbuche einzuleiben und bei Aufstellung der jährlichen Listen gehörig mit zu berücksichtigen hat. — Wir verfügen, daß vorstehende Anordnung allen Kirchendienern im Consistorialbezirke vollständig zur Nachachtung eröffnet werde, damit die noch obwaltende Unge- wissheit über diesen Gegenstand beseitigt und von Niemand dagegen gehandelt werde."

M i s c e l l e n.

* Ansbach. Im Monate October v. J. wurde wieder die theolog. Aufnahmeprüfung der Candidaten bei dem Consistorium in Ansbach vorgenommen. Die Ueberzahl der Individuen, wie sie in den beiden letzten Jahren statt hatte, zeigte sich auch diesmal. Es waren 42, welche die Prüfung bestanden. Zwischen 20 und 30 höchstens können im Laufe eines Jahres angestellt werden. Gegen die Hälfte bleibt übrig. Wenn das von Jahr zu Jahr fortgeht, was soll daraus werden?

† England. Von Thom. Scott's Commentar über die heil. Schrift ist schon die fünfte stereotyp. Ausgabe in 6 Quartbänden erschienen. Das Exemplar kostet 10 Guineen.

* Gotha. Bald wird bei uns ein neues Ehegesetz erscheinen, mit dessen Abschaffung sich das Oberconsistorium einige Jahre beschäftigt hat, und welches bereits den Landständen zur Beurtheilung vorgelegt worden ist. Es wird sich über Verlobung, Aufgebot, Trauung und Scheidung verbreiten, und der Mangelhaftigkeit der jetzt bestehenden Gesetze über diese Gegenstände abhelfen.

† Greiz. Am 24. Juni 1824 starb M. Friedrich Krauß, Gott Wetten gel, Kirchenrath, Consistorialassessor und Superintendent, 74 Jahre alt.

† Haag. Alle künftige Lehrer des israelitischen Glaubens im Königreiche der Niederlande müssen sich vor Antritt ihres Amtes der Prüfung der dahier errichteten Oberbehörde für den israelitischen Glauben unterwerfen.

* Marburg. Hr. Prof. Ernst Sartorius geht zu einer theologischen Professur nach Dorpat ab.

* Parchim. Herr Präpositus Flörke in Hagenow ist Superintendent der hiesigen Diöcese geworden.

† Paris. Der Constitutionel gibt Folgendes: Der Polizeipräfekt in Paris hat an den Commissär der Quartiere ein Circular ergehen lassen, in welchem er ihm einschäfft, nicht zu dulden, daß die Buchhändler vor ihren Magazinen Werke gegen Moral und Religion aussstellen. Unter den gottlosen führt der Präfekt in seinem Index die Romane von Pigault-Lebrun und die leste Brochüre des Hrn. Salvandi gegen das Ministerium an. Was die andern Werke anbelangt, die man verkaufen, aber nicht aussstellen darf, so verläßt sich der Präfekt auf die Discretion der Herren Polizeicommissäre, die ohne Zweifel ihre geheimen Instructionen haben. Boileau, der den Hass der falschen Frommen so wahr geschildert; Motière, der sie für Jahrhunderte abkonturte; Pascal, der die Jesuiten verleumdet, sind sicher unter den schlechten Büchern der jesuitischen Polizei. Wozu alle diese unnötige Behutsamkeit? Die spanische Junta handelt mit mehr Freimüthigkeit. Besuche in den Häusern, um Alles, was nicht orthodox im Saale von St. Martin ist, zu verbrennen, Belohnungen und die Zusicherung, die Namen der Angeber verschweigen zu wollen, das ist das Muster einer religiösen und moralischen Polizei; dem muß man zu folgen sich bestreben, sei es auch blos für den Ruhm der Wissenschaften und den Vortheil des Buchhandels!

† Paris. Der Baron Cuvier ist ernannt, um die früher dem Großmeister der Universität zufestenden Funktionen in Beziehung auf die protestantisch-theologischen Facultäten auszuüben.

* Schlesien. Im Allgemeinen findet die Sache der evangelischen Kirchenvereinigung bei uns nicht die Aufnahme, welche sie verdient. Es haben sich allerdings in der Provinz einige Geistliche und Gemeinden dafür erklärt und auch den Ritus des Brodbrechens angenommen; allein es sind deren immer nur einige. Deshalb dürfen Sie aber keineswegs denken, als wären unsere Geistlichen der Sache abgeneigt, oder die Gemeinden nicht aufgeklärt genug. Das gar nicht. Wenn die schone Werk bei uns langamer gedeikt, als anderwärts, so wird dies durch andere Gründe veranlaßt. Einmal haben wir in unserer Provinz nur wenige Reformierte, und die Sache liegt also Bielen zu fern. So dann lieben allerdings Manche die Ruhe und das Hergebrachte. Die Meisten aber finden einen Stein des Anstoßes darin, daß die Reformierten so gar still bleibent. Viele Geistliche sprechen darum: „Es liegt ihnen ja offenbar nichts an unserer Gemeinschaft; sie scheinen ihr recht geflissenlich auszuweichen, und aufdrängen wollen wir uns nicht.“ — Ich hoffe aber zu Gott, daß doch allmählich auch in unserer Provinz die Kirchengemeinschaft mit den Reformirten zu Stande kommen wird.

† Stuttgart, 17. Dec. 1824. Heute wurden die diesjährigen Sitzungen der evangel. Synode, welche sich am 16. Nov. hier versammelt hatte, beendet.

Becheinigung über 5 Thlr. in Gold, welche ein Ungenannter durch Herrn Pastor Rickes Missen in Sandel im Teutonische Lande für die evangel. Gemeinde Mühlhausen eingesandt hat.

D. G. Zimmerman.